



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/667	
Federführend: Landrat	Status: öffentlich Datum: 17.10.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith	
<b>Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung des Beschlusses zur Änderung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 30.08.2018, gefasst am 20.09.2018</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 15.10.2018.

**Anlage/n:**

Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung des Beschlusses zur Änderung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 30.08.2018, gefasst am 20.09.2018

An den Vorsitzenden des  
Hauptausschusses  
Herrn Thorsten Schulz

**Kreistagsfraktion RD-Eck  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Kreishaus  
Kaiserstr. 8-10  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/202-362  
Fax 04331/202-566**

**Sitzung des Hauptausschusses am 25.10.2018**

Rendsburg, den 15. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Schulz,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:

**Der Beschluss zur Änderung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 30.08.2018, gefasst am 20.09.2018, wird aufgehoben.**

Begründung:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 30. August 2018 berichtete Herr Petersen über die Situation im Fachdienst Zuwanderung. Ein Mitglied unserer Fraktion erkundigte sich über den Status einer namentlich genannten Flüchtlingsfamilie. Wir möchte hiermit unterstreichen, dass der Schutz der Privatsphäre von privaten Personen für die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN einen sehr hohen Stellenwert besitzt. Dennoch war in diesem Fall davon auszugehen, dass der Name und die Situation der Familie durch die Medienberichterstattung bekannt waren (z.B. KN Online: 23.11.2017, 12.12.2017; SHZ: 05.10.2018 ; NDR Online: 10.07.2018; Schleswig Holstein Magazin: 08.12.2017, 10.07.2018). Hierbei ist zu erwähnen, dass auch die Verwaltung den Namen der Familie in der Presseberichterstattung mehrfach genannt hat.

Auch formal ist der Beschluss zur Änderung der Niederschrift zu beanstanden, da er unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften getroffen wurde. Der Antrag lag den Ausschussmitgliedern weder als Tischvorlage vor, noch war er zuvor per E-Mail an alle Ausschussmitglieder versandt oder in Allris eingestellt worden. Nach der Verlesung der gewünschten Protokollformulierung – ohne dass mitgeteilt wurde, wer den Antrag gestellt hat

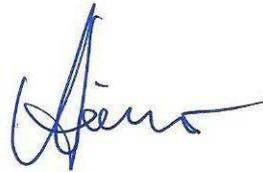
– wurde sofort die Abstimmung über den Antrag eingeleitet. Eine Debatte über den Antrag wurde nicht eröffnet. Nach §§ 36 Abs. 2, 40 a Abs. 3, 41 Abs. 12 Satz 1 Kreisordnung entscheidet der Ausschuss über Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist (Dehn/Wolf in Kommentar zur Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 14. Aufl. 2018, zu § 41 Abs. 2 GO Ziffer 1). Der Änderungsantrag bedarf der vorherigen schriftlichen Festlegung (§ 34 Abs. 3 Kreisordnung) und vor Beschlussfassung über den Antrag ist eine Beratung erforderlich.

Es ist nicht nur ein Gebot der geltenden Verfahrensvorschriften, sondern auch ein Gebot der politischen Fairness in einer Demokratie, vorliegende Anträge allen Ausschussmitgliedern – und nicht nur einem Teil der Ausschussmitglieder – zeitlich vor der Sitzung zu kommunizieren. Nur das ermöglicht eine sachgerechte Vorbereitung der Ausschussarbeit und auch die Meinungsbildung innerhalb der jeweiligen Fraktion. Überraschungs- und Überrumpelungseffekte behindern die demokratische Meinungsbildung in politischen Gremien. Wir wenden uns daher mit Entschiedenheit gegen die Art und Weise in der der Beschluss gefasst wurde und beantragen diesen aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen,



gez. Kirsten Zülsdorff



gez. Armin Rösener